Gesellschaft und Staat.

Von Hermann Heller.

Inhalt. Gesellschaftsbegriff. Gesellschaftswissenschaft. Die vergesellschaftenden Kräfte. Gesellschaftliche Machtverhältnisse. Entstehung von Recht und Staat. Verhältnis von Recht und Staat zur Gesellschaft. Widerspruch zwischen Recht und Macht. Masse und Führer. — Literatur.

Gesellschaftsbegriff. Der Mensch, der religiös-metaphysischen Lebensform entrungen, scheidet sein inneres allerpersönlichstes Erlebnis der Religion von jedem äußeren Geschehen, macht jenes von diesem völlig unabhängig. Umgekehrt verzichtet er aber auch bei der Deutung der ihn außen umgebenden Natur und der Kultur, in der er selbst befangen ist, auf die Heranziehung religiös-metaphysischer Kräfte. Er will dieses Reich der Kultur als seine eigene Schöpfung begreifen, sucht nach einem Schöpfer, einem Zusammenhange, einer gemeinsamen Grundlage, als deren Erzeugnisse Staat und Wirtschaft, Kirche und Kunst, Sprache und Wissenschaft, Moral und Recht begriffen werden können; diese vorgestellte allgemeine Grundlage aller Kulturerscheinungen nennen wir Gesellschaft. Solche mit der Gesamtentwicklung des Menschengeschlechts zusammenfallende Gesellschaft bietet jedoch einer kritischen Wissenschaft wenig fruchtbare Erkenntnismöglichkeiten; nur ein Gott könnte diese Gesamtentwicklung in ihrem Verlaufe, ihren Bedingungen und Aufgaben objektiv übersehen. Die Gesellschaft in diesem Sinne ist ein wertvoller wissenschaftlicher Gesichtspunkt, eine höchst fruchtbare Betrachtungsweise der Wissenschaft, einen realen Erkenntnisgegenstand der Wissenschaft bildet sie nicht. Einen solchen findet die wissenschaftliche Betrachtung erst in einer der konkreten Gesellschaften, die sie nun als Soziologie (Gesellschaftswissenschaft) zu untersuchen hat. So verstanden umfaßt der Gesellschaftsbegriff jede durch irgendwelche bewußte oder unbewußte, organisierte oder nichtorganisierte, dauernde oder flüchtige Interesseneinheit zusammengefaßte Personenvielheit.

Gesellschaftswissenschaft. Eine besondere Wissenschaft von der Gesellschaft ist erst die Forderung des 19. Jh. und auch heute noch mehr Forderung als Erfüllung geblieben. In ihr will sich der Mensch selbst erkennen, und allein schon der in Zeit und Raum schier unendliche Wechsel der Völkerschicksale, der gesellschaftlichen Gefühlshaltungen und Denkformen macht die Gesellschaftserkenntnis zum schwierigsten aber auch vornehmsten Wissensproblem. Das Mittelalter hatte jedes Gesellschaftsgebilde, vor allem den Staat, auf göttlichen Willen zurückzuführen, die Gesellschaft theologisch zu deuten versucht. Seit der Renaissance beginnt sich die Anschauung durchzusetzen, daß der Mensch in allen Kulturerscheinungen an sich selbst arbeite, und zwar nach der (allerdings oft nur dahin mißverstandenen) Meinung des Naturrechts ist es der einzelne, der mit vernünftigem, freiem Willen ausgestattete und auch so handelnde Mensch, der das geschichtlich-gesellschaftliche Leben macht. Die Gesellschaft sollte rationalistisch erklärt werden. Der Widerspruch dieses individualistisch-rationalistischen Gesellschaftsbildes zur geschichtlichen Wirklichkeit ließ im 19. Jh. die soziologische Deutung des gesellschaftlichen Lebens entstehen. Nicht ein überirdischer Wille und nicht die freie Vernunft des einzelnen, sondern der vergesellschaftete Mensch erscheint nun als Schöpfer aller Kultur. Gruppen, geschichtlich sich entwickelnde Gemeinschaften treten in den Vordergrund der Bühne, das Individuum bekommt eine untergeordnete Rolle, ist immer nur Repräsentant und Exponent einer Gruppe, sie fühlt, denkt, handelt im Individuum.

Die vergesellschaftenden Kräfte. Der vergesellschaftete Mensch, die Gruppe, arbeitet somit in Staat, Wirtschaft, Kirche, Kunst usw. an sich selbst. Welches sind aber die den einzelnen

vergesellschaftenden Kräfte? In den primitiven Formen der Gesellschaft sehen wir die nicht weiter erklärbare gemeinsame Abstammung, Gemeinsamkeit der geographischen und klimatischen Bedingungen (Nachbarschaft) sowie die mehr rationale, eine Gesellschaft auch vertikal gliedernde, wirtschaftliche Interessengemeinschaft als die erkennbarsten sozialen Bande. Auf ihnen sich aufbauend, einander wechselweise bedingend und voneinander bedingt entwickelt sich aus diesen Grundgemeinsamkeiten Blut, Nachbarschaft und Wirtschaft die Gemeinsamkeit des Kultes, der Sprache, des geschichtlichen Schicksals und aller jener unendlich mannigfaltigen Erscheinungen einer entwickelten Kultur, die nach Jakob Burckhardt sich darstellt „als Prozeß der Umwandlungen des Rassenmäßigen zum Reflektierten“. Kriege, Völkerwanderungen und friedliche Durchdringungen mischen die Völkerstämme durcheinander. Der Kampf der menschlichen Vernunft gegen die Natur zwingt auch einem ungünstigen Boden und Klima Kultur ab. Die ursprüngliche Blutsgemeinschaft und Nachbarschaft der Natur treten zurück, und ausschlaggebender wird die Gemeinschaft der Kultur. In einer entwickelten Kultur sind ursprüngliche Naturanlage und die sie umgestaltenden späteren gesellschaftlichen Einflüsse nicht mehr unterscheidbar. So ist auch die Nation wesentlich keine Gemeinschaft des Blutes — es gibt kein „reinrassiges“ Volk —, sondern eine Volksgemeinschaft mit höheren eigenartigen Kulturleistungen und dadurch gewonnener eigener Wesensart (als Beispiel diene die aus den verschiedensten Rassen vor unseren Augen entstandene Eigenart der nordamerikanischen Nation). Die gleichen, eine Mehrheit zu gesellschaftlicher Einheit verbindenden Kräfte wirken in der Regel nur innerhalb dieser Gruppe bindend, nach außen aber meist abwehrend oder gar abstoßend, ungesellschaftlich. Dies gilt ebenso für eine geistige wie besonders für natürliche oder gar wirtschaftliche Interessenverbundenheit und in umso höherem Grade, je enger die Verbindung ist (der bis zu Haß und Verachtung anderer entwickelte Stolz von Familien, Nationen, Klassen usw.).

Gesellschaftliche Machtverhältnisse. Die verschiedenen und in ihrer Wechselwirkung verschieden stark wirkenden vergesellschaftenden Kräfte einerseits sowie die natürlichen und geistig-sittlichen Verschiedenheiten der Gruppen und Individuen andererseits bewirken überaus mannigfaltig gegliederte gesellschaftliche Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse. Geographisch-klimatisch begünstigte Völker beherrschen die weniger begünstigten, die von Natur aus Schwachen und Kranken sehen wir in Abhängigkeit von Stärkeren und Gesunden. Willenskraft, Begabung zur Herrschaft, geistige Bildung geben Völkern und Individuen Macht über andere. Natürliche Unterschiede werden außerordentlich verstärkt, aber auch bekämpft, durch gesellschaftliche Entwicklungen. Der Jahrtausende währende Kampf der menschlichen Gesellschaft gegen die Natur hat jener ein Arsenal von gesellschaftlichen Waffen verschafft, welche sehr wohl geeignet sind, viele, wenn auch längst nicht alle natürlichen Unterschiede einerseits zu mildern, andererseits aber auch zu verstärken, ja sogar die natürliche Überlegenheit durch eine gesellschaftliche zu ersetzen. Die weitaus stärkste gesellschaftliche Macht verschafft der Besitz. Es war Lorenz von Stein, der es zum ersten Male in Deutschland aussprach: „Jede Abhängigkeit der einen Klasse von der anderen beruht auf dem Besitze.“ Sicherlich ist es wahr, „daß einzelne machtvolle Persönlichkeiten stets diesen Grundsatz für sich aufheben werden; allein der Regel nach wird der Besitz durch die Verschiedenheit seines Umfanges auch eine Verschiedenheit der individuellen Entwicklung bedingen“. So war es bereits in einer geburtsständischen Gesellschaftsordnung, und seitdem diese durch den Absolutismus und die liberaldemokratischen Revolutionen des Bürgertums so gut wie aufgelöst ist, ist die Besitzverteilung und die sie bedingende Wirtschaftsverfassung in noch weit höherem Maße zur Grundlage der gesellschaftlichen Machtverteilung geworden.

Entstehung von Recht und Staat. Wenn wir nun annehmen, daß eine ursprüngliche Besitzverteilung durch gewaltsame Landnahme erfolgt ist, und durch die günstigeren Ent-

wicklungsbedingungen für diese Besitzer aus der ersten Gewalt sich allmählich ein Machtverhältnis, d. h. neben dem materiellen Besitz auch das geistige Vermögen zu gesellschaftlicher Leitung sich entwickelt hat, wie ist dann noch jemals eine Gegenwehr oder gar ein Mächtigerwerden der Wenigerbesitzenden und Beherrschten denkbar? Neben dem Nachlassen der natürlichen Lebenskraft der Herrschenden wird diese Wandlung durch die eigenen Daseinsbedingungen der gesellschaftlichen Macht bewirkt. Denn keine, sei es individuelle oder Gruppenmacht, steht allein in der Welt, keine ist autarkisch oder gar allmächtig. Wenn deshalb auch Gewalt als Herrschaft über tote Sachen, wenigstens der Idee nach, schrankenlos zu sein vermag, so muß jede gesellschaftliche Macht, als Herrschaft über menschliche Gefühle und Willen, wenn sie nicht zur Vernichtung der Menschen übergeht, also zur Gewalt wird, allein ihrer Selbsterhaltung wegen irgendeine Mindestgrenze haben in dem Fühlen und Wollen der von ihr Beherrschten, da sie ja in irgendeiner Weise von diesen mitgetragen ist. In jedem Machtverhältnis entspricht dem physischen Können des Mächtigen eine im Willen der Beherrschten verankerte, wenn auch noch so tiefe Genze des Dürfens der Macht. Die Grenze dieses Dürfens wird zunächst abhängen von dem Grade innerer Verbundenheit von Herrscher und Beherrschtem, also von der Gnade des ersteren und der Gefolgschaft des letzteren. Aber selbst in diesem Falle, wo sich die beiden nicht gleichgültig sind, müssen sich auf die Dauer gewohnheitsmäßige Regeln des Zusammenwirkens der verschiedenen Willen, des Forderns und Gebens ausbilden. Solche feste Regeln werden unumgänglich dort, wo eine gesellschaftliche Macht einer fremden, ihr gleichgeordneten Macht oder ihr innerlich fremden Unterworfenen gegenübertritt. In demselben Maße, als bei den an einem Machtverhältnis Beteiligten sich die Vorstellung einwurzelt, daß ihr physisches Können ein Grenze hat an ihrem Dürfen, entsteht das Recht. Es ist also einmal die Regel zweckmäßiger, d. h. möglichst reibungsloser Organisation der Macht nach innen und außen. Als solches muß es in jedem Machtverhältnis die Grundformen des Zusammenwirkens der Kräfte regeln, ist also die absolut notwendige Erscheinungsform einer jeden Macht. Weil aber jede gesellschaftliche Macht Ausdruck physischer und geistiger Kräfte ist und gerade auf der Entwicklung aller dieser sie bildenden Werte beruht, muß jedes Recht des Herrschenden zu einem Rechte des Beherrschten werden. Denn das Interesse der Macht steht in Wechselwirkung mit dem Interesse aller in diesem Machtverhältnis, sei es als untergeordnete, sei es als gleichgeordnete Beteiligten. Auch die Unterworfenen berufen sich auf das Recht und seine Logik; das Recht verselbständigt sich, und die herrschende Macht wird die Geister, die sie rief, nicht mehr los. Die Rechtsform der Demokratie, im 18. Jh. vom Bürgertum als seinen eigenen Interessen dienend gefordert, wirkt in der Arbeiterbewegung auch gegen das bürgerliche Interesse weiter. Die Pflicht wird so zum Korrelat des Rechtes. Die Regelmäßigkeit der Befolgung von Recht und Pflicht hängt zunächst von dem regelmäßigen Eintritt eines Gleichklangs der Interessen ab, ist aber auch dann gegeben, wenn über widersteitenden Interessen eine Macht die regelmäßige Befolgung überwacht; sie muß zu diesem Zwecke die Normen zum Ausdruck bringen und garantieren, nach welchen sich die Gebiete menschlicher Macht bestimmen sollen, und diese mächtigste Organisation der Gesellschaft ist der Staat. Das von ihm garantierte Recht wird deshalb weit regelmäßiger befolgt als das von keiner organisierten gesellschaftlichen Macht (immerhin aber von nichtorganisierten Mächten!) garantierte Völkerrecht.

Verhältnis von Recht und Staat zur Gesellschaft. Staat und Recht beseitigen keineswegs die gesellschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse, sie setzen ihnen nur Grenzen, die je nach den Epochen und Kulturkreisen sehr verschieden sind. Durch diese Grenzsetzung sanktionieren Staat und Recht geradezu die herrschenden Machtverhältnisse und sind ihnen dienstbar. Die Sklaverei war eine Rechtseinrichtung, und immer werden Eigentum, Schuld, Familie, Gemeinde und Staat in erster Linie als gesellschaftliche Machtverhältnisse und dann erst als Rechts-

einrichtungen aufzufassen sein. Denn jeder Rechtsbegriff führt zunächst nur ein abstraktes Dasein. Damit der Staat zu lebendiger Wirkung komme, muß er durch lebendige Individuen als seine Organe handeln. Diese wirklichen Individuen sind aber alle von gesellschaftlichen Einflüssen bedingt, mehr oder weniger alle in die Machtkämpfe der Gesellschaft verstrickt und bringen ihr besonderes gesellschaftliches Fühlen, Wollen und Denken in die staatliche Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung mit. Auch Staat und Recht sind eben gesellschaftliche Gebilde, haben keinen in der Transzendenz gelegenen archimedischen Punkt außer und über der Gesellschaft, und wir werden gezwungen, die Herrschaft der Gesellschaft über Staat und Recht zu erkennen. Das Wesen der Politik besteht nun darin, daß jede Gruppe (Partei, Klasse) im Staate dahin strebt, die Staatsgewalt zu erobern, d. h. ihre gesellschaftliche Macht in staatliches Recht umzusetzen. In diesem Belang besteht kein Unterschied zwischen Monarchie und Republik; auch der Monarch hat seine besonderen gesellschaftlichen Interessen, und muß sich, um seine Macht zu erhalten, auf eine besondere gesellschaftliche Gruppe stützen. Daß es trotzdem falsch wäre, den modernen Staat einfach als ausbeuterisches Klasseninstrument zu bezeichnen, hat selbst Kautsky schon lange eingesehen. In seinen Erläuterungen zum Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei sagt er: „Von den heute bestehenden gesellschaftlichen Organisationen gibt es nur eine, die den nötigen Umfang besitzt, daß man sie als Rahmen benutzen könnte, um innerhalb derselben die sozialistische Genossenschaft zu entwickeln, das ist der moderne Staat."

Es liegt eben, wie schon angedeutet, im Wesen von Recht und Staat, daß sie, wie alles Geistige, zwar ihre Entwicklung dem Kampfe gesellschaftlicher Interessen verdanken, ihren göttlichen Funken aber damit erweisen, daß sie immer strebend sich bemühen, sich aus dieser Verhaftung mit Interessenkämpfen zu lösen, sich zu verselbständigen von einseitigen Ansprüchen, gerecht zu werden, d. h. Interessen ohne Ansehen des Übergewichts einer gesellschaftlichen Macht abzuwägen. Die zum Zweckmäßigkeitsgedanken hinzutretende Justitia wird mit der Binde um die Augen und der Wage in der Hand dargestellt. Und dieses Streben ist dem Staate um seinetwegen notwendig. Denn einzig und allein auf diesem Wege vermag er seine zentrale, ihn von allen anderen Gesellschaftsgebilden unterscheidende und nur ihm eigene Aufgabe der Erfüllung zu nähern: das Zusammenwirken der vielfältigen und sich bekämpfenden gesellschaftlichen Mächte auf einem bestimmten Erdgebiet einheitlich und planmäßig zur Ermöglichung der Kulturentfaltung zu leiten. So liegt im Staate als Rechtsordnung ein allerdings nur in der Unendlichkeit völlig zu erfüllendes Sollen, das mit dem Sein der gesellschaftlichen Macht des Staates und seinem positiven Rechte in dauernder Spannung lebt. Soweit in der positiven Staats- und Rechtsordnung der Gedanke der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit herrschend und anerkannt ist, sehen wir auch eine Herrschaft von Staat und Recht über die Gesellschaft. Die heutige Rechtswissenschaft, die sich nur mit der logischen Systematisierung und Auslegung des positiven Rechtes befaßt, stellt die Vermutung auf, dieses zu einem juristisch-logischen System verselbständigte positive Recht sei stets gerechtes und zweckmäßiges Recht; sie vermag deshalb nur die Herrschaft von Staat und Recht über die Gesellschaft und nicht auch die Umkehrung dieses Verhältnisses zu sehen.

Widerspruch zwischen Recht und Macht. Alles Recht strebt nach Ausschaltung der Gewalt und nach einem möglichst reibungslosen Entfalten aller gesellschaftlichen Werte und Mächte. Es wird deshalb meistens und in groben Umrissen eine Spiegelung der allerdings in stetem Wandel begriffenen Machtverhältnisse sein, diese aber nie vollständig getreu abbilden können. Wird nun die Selbständigkeit des positiven Rechtes zum Gegensatz gegen die gesellschaftlichen Mächte, das positive Recht also nicht mehr als zweckmäßig und gerecht empfunden, so kann die auch sonst vorhandene Spannung zur Explosion werden: Der Widerspruch zwischen Recht und tatsächlichen Machtverhältnissen erzeugt die Revolution.

Der Rechtsbruch der Macht vermag dann neues verbindliches Recht zu schaffen, im Völkerrecht häufiger als im Staatsrecht, im Staatsrecht häufiger als im innerstaatlichen, am seltensten im Privatrecht. Hier ist die Weite der Spannung zwischen Recht und Macht am größten. Rechtsbildung und Rechtsdurchsetzung hängen nämlich ab von der Fülle und der gesellschaftlichen Kraft der den beteiligten Gruppen (Staaten und Klassen) gemeinsamen Interessen und Wertvorstellungen. Je stärker diese Gemeinschaft, desto umfangreicher die Rechtsbildung, desto sicherer auch die Bildung derjenigen gesellschaftlichen Organe (Gerichte im Staat und zwischen Staaten, Völkerbund), welche die Rechtsanwendung überwachen.

Masse und Führer. Die Gesellschaft ist also nicht nur horizontal gegliedert nach Kulturkreisen, Rassen, Nationen, Staaten, Kirchen und Wirtschaftsgruppen, sondern innerhalb dieser Gruppen und diese oft überschneidend auch vertikal differenziert nach Ständen und Klassen (Internationale des Adels, der Handelswelt, des Proletariats). Alle diese gesellschaftlichen Gruppen erscheinen uns als Schöpfer und Träger der Kultur, die Kultur also als Produkt von Massenwirkungen. Damit aber eine unverbundene Menge zur schöpferischen Masse werde, bedarf sie des Führers. Das Verhältnis von Masse und Führer ist dasjenige von Inhalt und formender Form. Jeder Führer ist „Repräsentant des Menschengeschlechts", richtiger Repräsentant seines Volkes, seiner Klasse und der durch diese hindurchgehenden Epoche. Die Individuen in der Masse sind die „bewußtlose Innerlichkeit", die ihnen „die großen Männer zum Bewußtsein bringen" (Hegel). Zur schöpferischen Masse und zur gesellschaftlichen Macht wird die Menge durch Führung, Organbildung, Organisation. Unorganisierte Menge ist unproduktive Gewalt. Die Organisation der Masse kann entweder nur eine innere oder innere und äußere sein. Innerlich organisierte (organische) Masse ist die Gruppe, deren Fühlen, Denken und Wollen eine starke innere Verbundenheit zeigt; ihre Organisation bedarf als Organ ihrer Verhandlungsfähigkeit des Geistes- oder Wortführers (religiöse, künstlerische, Modeführer). Äußerlich ist eine Masse dann organisiert, wenn sie als bewußten Ausdruck ihrer stärkeren und schwächeren Verbundenheit einen Tatführer bestellt und anerkennt, der das Organ ihrer Handlungsfähigkeit darstellt. Führerlose Menge wäre unartikulierter Schrei oder ungeordnete Schlägerei. Auch dem Problem Masse und Führer ist nur mit der Kategorie der Wechselwirkung beizukommen. Eine nur-individualistische Geschichtsauffassung, welche die Masse lediglich zum Material des Führers stempelt, ist ebenso einseitig wie eine nur-kollektivistische Historie, welche am Kulturbau nur die Werkleute sieht und nicht das Genie, in dem die neue Stufe der Welt zum ersten Mal durchbricht, Gedanke und Tat wird und in die schöpferische Masse zurückstrahlt.

Literatur.

Diese notwendig höchst unzulänglichen Ausführungen sind unbedingt durch die Literatur zu vertiefen: Spann, Gesellschaftslehre 1914. Vierkandt, Gesellschaftslehre 1923. Ders., Staat und Gesellschaft in der Gegenwart (Wissenschaft und Bildung). Sehr Wertvolles zur Einführung in der „Erinnerungsgabe für Max Weber" 1923.